



## Brückenbau-Preis geht in die nächste Runde

Die Bundesingenieurkammer und der Verband Beratender Ingenieure VBI haben am 8. März 2011 den Deutschen Brückenbaupreis 2012 ausgelobt. Vorschläge können von allen eingereicht werden, die ein Interesse daran haben, dass herausragende Ingenieurleistungen im Brückenbau in der Öffentlichkeit wahrgenommen und anerkannt werden.

Einsendeschluss ist der 17. September 2011. Weitere Informationen zu den einzelnen Kategorien und zu den Details der Auslobung gibt es auf der Internetseite [www.brueckenbaupreis.de](http://www.brueckenbaupreis.de).



Im Gespräch bei einer Veranstaltung des Unternehmerinnenbriefs NRW: Brigitte Sträßer, Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Barbara Steffens, Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, und Christel Zeisler

## Zwei starke Netzwerke tauschen Erfahrungen aus

### ■ INTERN

Die Kammer belebt die Veranstaltungsreihe der regionalen Ingenieurgespräche wieder. An neun Orten sind im Jahr 2011 die Kammermitglieder eingeladen, sich mit Kolleginnen und Kollegen aus ihrer Region zu treffen und auszutauschen.

Seite 3

### ■ RECHT

Die HOAI ist staatliches Preisrecht und steht insofern nicht zur Disposition. Dennoch ist in Ausnahmefällen eine Unterschreitung der HOAI-Mindestsätze möglich. Wann genau dies der Fall sein kann, regelt § 7 Abs. 3.

Seite 6

Netzwerk-Gespräche – so lautete der Titel einer Veranstaltung des Unternehmerinnenbriefs NRW. Die landesweit tätige Initiative hatte in das LembrückMuseum in Duisburg eingeladen. Barbara Steffens, Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW, eröffnete die Veranstaltung, Buchautorin Martina Haas hielt den Festvortrag „Netzwerken heißt auch mal Danke sagen“.

Eine These, die in der Podiumsdiskussion ausführlich durchleuchtet wurde. Dabei diskutierte Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp mit Martina Haas, Britta Gies, Geschäftsführerin Café Kaldi, und Birgit Unger, Revier A GmbH. Ein untypisches Podium also für Ingenieure. Aber deshalb

umso spannender, auch um den Ingenieurberuf, das Ingenieurhandeln und Ingenieurnetzwerken im gesellschaftlichen Umfeld darzustellen.

Strategischer Netzwerkaufbau und konsequentes Netzwerk-Controlling, professioneller Austausch und informelle Kontakte – ein guter Mix führt meistens zum geschäftlichen Erfolg. Ob strategisches Netzwerken von Frauen anders funktioniert als bei Männern, wie beide Seiten in ihren Strategien voneinander lernen können – ungewöhnliche Perspektiven wurden ausgelotet. Die muntere Diskussion setzte sich beim Empfang unter den Patinnen und Paten, Expertinnen und Experten

Fortsetzung: nächste Seite

## BUNDESWEITES INGENIEURREGISTER

# Die zweite Stufe des Registers startet

Unter [www.bundesingenieurregister.de](http://www.bundesingenieurregister.de) steht im Internet ein bundesweites Ingenieurregister zur Verfügung. Das Register wird von der Bundesingenieurkammer nach internationalem Vorbild geführt.

Zielsetzung des Registers ist die Erleichterung einer länderübergreifenden Tätigkeit der Ingenieure, Qualitätssicherung sowie die Stärkung der

Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen der EU.

In einer ersten Stufe wurden die Mitglieder der 16 Ingenieurkammern mit ihren beruflichen Standardangaben aufgelistet. Nun sollen in einer zweiten Stufe gesetzliche Qualifikationen in das Register aufgenommen werden: Bauvorlageberechtigungen, Öffentliche Bestellungen und Vereidigungen

von Sachverständigen, Öffentliche Bestellungen von Vermessungsingenieuren, Anerkennungen von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, Anerkennungen von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes, Anerkennungen von staatlich anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau, Anerkennungen von staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz, Sachkundige nach § 61 a LWG.

Die in dem Register enthaltenen Angaben sollen veröffentlicht und im Internet sowie auf Datenträgern oder in gedruckter Form allen Interessenten zur Verfügung gestellt werden.

Sie können einer Veröffentlichung Ihrer Daten in dem bundesweiten Register jetzt und auch in der Zukunft jederzeit widersprechen. Andernfalls gehen wir davon aus, dass Sie einer Veröffentlichung zustimmen.

## Neue Sachverständige anerkannt



Im Rahmen einer kleinen Feierstunde in der Geschäftsstelle am 14. März 2011 konnten sich Dr.-Ing. Matthias Ducke, Dipl.-Ing. (FH) Christoph Fitzen und Dipl.-Ing. Volker Nees über ihre neu erworbene Qualifikation freuen. Alle drei Kammermitglieder wurden als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes anerkannt.

Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp überreichte Urkunden und Stempel. Er wünschte für das weitere berufliche Wirken viel Erfolg. Die neuen Sachverständigen stehen künftig Bauherren und Bauaufsichtsbehörden mit ihren Prüfkompetenzen sowie der Kompetenz, Brandschutzkonzepte für Sonderbauten aufzustellen, zur Verfügung.

Fortsetzung von Seite 1

fort. So hatten sich das die beiden Organisatorinnen Brigitte Sträßer und Christel Zeisler, Leiterinnen des Projektbüros in Münster, vorgestellt.

Rund 170 Frauen wurden bereits mit dem Unternehmerinnenbrief NRW ausgezeichnet. Eine Urkunde, die die-

jenigen Frauen erhalten, die mit guten Konzepten und viel Persönlichkeit ihre Idee bei der Initiative einreichen. Eine Chance auch für Ingenieurinnen, die sich selbstständig machen wollen und eine Einschätzung und/oder eine Mentorin oder einen Mentor suchen.

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Carlsplatz 21  
40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 13067-0  
Fax: 0211 13067-150

### Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Harald Link

### Bildnachweis

Archiv (1, 3, 4), Grikschas (2)

Keine Haftung für Druckfehler.

## WECHSEL AN DER SPITZE

# Naumann ist neuer Vorsitzender des VFIB

Joachim Naumann, Ministerialrat a.D. im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, ist neuer Vorsitzender des Vereins zur Förderung der Qualitätssicherung und Zertifizierung der Aus- und Fortbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren in der Bauwerksprüfung (VFIB). Die Mitgliederversammlung bestätigte ihn in ihrer jüngsten Sitzung einstimmig.

Der Verein für Bauwerksprüfung setzt sich gemeinnützig dafür ein, die Prüfung und Überwachung von Ingenieurbauwerken nach DIN 1076 zu fördern und bundesweit zu koordinieren. Dazu hat der Verein einheitliche Lehrgänge geschaffen, die kontinuierlich weiterentwickelt und auf ihre Qualität hin überprüft werden. Betont wurden bei der Veranstaltung im Bauministerium in Düsseldorf die besonderen Verdienste des bisherigen Vorsitzenden, Ministerialrat Dipl.-Ing. Wilhelm Eckart, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW, der sich nicht mehr zur Wahl gestellt hat. Er hatte sich seit der Gründung des Vereins mit großem



Dipl.-Ing. MR a.D. Joachim Naumann (r.) verabschiedet MR Wilhelm Eckart (l.).

Engagement für den Verein eingesetzt und entscheidend mit dazu beigetragen, dass der noch junge Verein schnell bundesweit bekannt wurde. Zu den Mitgliedern des Vereins gehören neben dem Bundesverkehrsministerium und den Länderverkehrsministerien sowie Länderstraßenbauverwaltungen auch ein Großteil der Länderingeni-

eurkammern und vier regional verteilte Ausbildungsstellen für Brückenprüfer. Darunter auch die Ingenieurkammer-Bau NRW und die Ingenieurakademie West e.V. Zudem sind bundesweit viele größere und kleinere Ingenieurbüros Mitglied des Vereins.

Weitere Personalien der Mitgliederversammlung: Nachfolger von Joachim Naumann im Amt des Beiratsvorsitzenden ist Dipl.-Ing. Ralph Holst von der Bundesanstalt für Straßenwesen. Nicole de Witt wurde als neues Beiratsmitglied bestätigt. Joachim Naumann übernimmt die Aufgabe als neuer Vorsitzender in einer heißen Phase: Aktuell bereitet der Verein den zweiten Erfahrungsaustausch für Brückenprüfer am 15. November 2011 in Dresden vor. Dabei stehen besonders die Themen Qualitätssicherung bei der Brückenprüfung und die Sensibilisierung der Baulastträger für die Bedeutung der Bauwerksprüfung im Mittelpunkt. Gleichzeitig konzentriert sich künftig die Arbeit des Vereins auf die Installation eines Weiterbildungskonzeptes für das Brückenprüfungspersonal.

Weitere Informationen zum VFIB finden Sie unter [www.vfib-ev.de](http://www.vfib-ev.de).

## Regionale Ingenieurgespräche an neun Orten in NRW

Dieses Jahr lädt die IK-Bau NRW ihre Mitglieder wieder an neun verschiedenen Orten zum regionalen Netzwerken ein. Den Anfang machten bereits die Kolleginnen und Kollegen aus der Region Schermbeck. Im Austausch mit dem Vorstand diskutierten die Teilnehmer die HOAI, die Transparenz bei Ausschreibungen, regionale und überregionale Zusammenarbeit, Nachwuchsgewinnung für die Ingenieurkammer-Bau NRW und Nachwuchsförderungen an Schulen und Hochschulen. Die nächsten Termine sind geplant

für Aachen (19.5.), Detmold (31.5.), Duisburg (16.6), Olpe (14.7.), Münster (15.9.), Köln (20.10.), Soest (17.11.) und Mönchen-Gladbach (7.12.). Mindestens ein Vorstandsmitglied wird jeweils anwesend sein, um über aktuelle berufspolitische Entwicklungen zu informieren, Fragen zu beantworten und Anregungen aufzunehmen.

Bitte beachten Sie, dass sich die Termine ggf. ändern können. Wir veröffentlichen den jeweils aktuellen Termin ca. drei bis vier Wochen vorher auf unserer Internetseite.

## AUS DEN EIGENEN REIHEN

# Wettbewerb Praxistaugliche Normen

Mitte 2010 haben sich die Ingenieurkammer-Bau NRW und die Landesvereinigung der Prüflingen für Baustatik e.V. Nordrhein-Westfalen (VPI NRW) zusammengetan, um neue Wege im Bereich der postnormativen Arbeit zu beschreiten. Grundlegende Idee war, einen Wettbewerb „Planungsnorm-praxistauglich“ auszuloben, um anhand des Beispiels der DIN 1052-2008 eine Verschlankeung und dadurch Erhöhung der Praxistauglichkeit mit geringstmöglicher inhaltlichem Verlust zu erhalten.

Eingeladen wurden Universitätsinstitute im deutschsprachigen Raum, die sich mit Holzbau befassen. 14 meldeten ihr Interesse an, drei wurden in der Sitzung des Auswahlgremiums bewertet. Das Auswahlgremium vergab einstimmig einen Preis und sprach eine Anerkennung aus. Preisträger ist Professor Dr.-Ing. Werner Seim, Fachgebietsleiter im Bereich Bauwerkserhaltung und Holzbau an der Universität Kassel. In seiner Begründung würdigte das Auswahlgremium den Wettbewerbsbei-



Dr.-Ing. Jörg Erdmann, Prof. Dr.-Ing. Werner Seim, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner bei der Preisverleihung.

trag von Prof. Seim als ein innovatives, gut durchdachtes und wirtschaftliches Projekt. Insbesondere seien die inhaltlichen Auslobungsbedingungen kreativ aufgegriffen und einer Lösung zugeführt worden. Prof. Seim hat ein Richtlinienkonzept entwickelt, wobei die Richtlinien auf der DIN basieren und die weitere Nutzung der Norm fordern, gleichzeitig aber ihre Handhabung den

Bedürfnissen der Praxis angepasst sein soll. Eine Anerkennung wurde O. Univ. Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang Winter, TU Wien, ausgesprochen.

Am 23. Februar fand in der Geschäftsstelle der IK-Bau NRW die Preisverleihung durch Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und den ersten Vorsitzenden des VPI NRW, Dr.-Ing. Jörg Erdmann, statt.

## FACHINFORMATIONEN

## Studie zu Energieausweisen nach EnEV 2007

Zum Jahresbeginn hat das BMVBS eine Studie zur Evaluierung ausgestellter Energieausweise für Wohngebäude nach EnEV 2007 herausgegeben. Wissenschaftlich begleitet wurde diese durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR).

Im Rahmen der Studie wurde auf Basis der nach EnEV 2007 ausgestellten Energieausweise analysiert, wie das bislang verwendete System zur Erreichung der Ziele Transparenz, Wirksamkeit und Verbraucherfreundlichkeit beitragen konnte. Hierbei wurden bereits ausgestellte Ausweise überprüft

und verschiedene Nutzer wie Mieter, Käufer private Eigentümer und Wohnungsunternehmen einbezogen. Abschließend wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung vorgestellt.

Festgestellt wurde, dass der Aufbau der Formulare optisch gut bei den Nutzern ankommt. Im Hinblick auf die Verständlichkeit wird ein einheitliches Muster für die Ausweise weiterhin als sinnvoll betrachtet, wobei über eine Reduzierung der angegebenen Daten zugunsten der Lesbarkeit nachgedacht wird. Das BMVBS erwägt, bei künftigen Änderungen die Skala an die aktuellen Anforderungen anzupassen, da der grüne Bereich in Anbetracht der aktu-

ellen Verschärfungen vergleichsweise zu groß ist und eventuell missverständliche Ergebnisse liefert. Grundsätzlich bewertet die Studie das Skalensystem allerdings positiv.

Ebenso betroffen sind die Erläuterungen und Fachbegriffe, welche insgesamt übersichtlicher und für Nicht-Fachleute verständlicher dargestellt werden sollen. Die Angabe von Vergleichswerten zur Einordnung des Ergebnisses für das eigene Gebäude sei sinnvoll und gut verständlich für den Endnutzer, wobei eine weitere Differenzierung der Vergleichswerte

Fortsetzung: nächste Seite

## FACHINFORMATIONEN

# Hinweise der ARGEBAU zu Nagelplattenkonstruktionen

Im Zusammenhang mit Schadensfällen sowie Unzulänglichkeiten bei der Planung, Ausführung und Instandhaltung von Nagelplattenkonstruktionen, welche in der jüngeren Vergangenheit bei Inspektionen festgestellt wurden, hat die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) eine Ausarbeitung veröffentlicht. Diese soll die am Bau Beteiligten sensibilisieren und darin unterstützen, qualitativ hochwertige und robuste Nagelplattenkonstruktionen zu schaffen. Hierzu werden neben allgemeinen Erläuterungen auch konkrete Beispiele angeführt. Außerdem wird die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und die Überwachung der Bauausführung thematisiert.

Die IK-Bau NRW stellt ihren Mitgliedern im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBV) des Landes Nordrhein-Westfalen diese Ausarbeitung als PDF online zur Verfügung: [www.ikbaunrw.de/Erlasse-und-Hinweise-des-Ministeriums.550.0.html](http://www.ikbaunrw.de/Erlasse-und-Hinweise-des-Ministeriums.550.0.html).

In diesem Zusammenhang möchte die Kammer darauf hinweisen, dass auch zu den Brandschutzanforde-

rungen von Nagelplattenbindern ein Erlass des Ministeriums aus dem Jahre 2008 unter vorgenanntem Link zur Verfügung steht.

Ferner stehen zum Download bereit die „Hinweise zur Einschätzung von Art und Umfang weiter zu untersuchender Stahlkonstruktionen hinsichtlich möglicher Schäden aus dem Feuerungsprozess und des Schadensfolgepotentials durch den Eigentümer / Verfügungsberechtigten“ in der Fassung vom Juni 2010. Dieses Dokument stellt eine Ergänzung der „Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer / Verfügungsberechtigten“ aus September 2006 dar, welche die Kammer ihren Mitgliedern ebenfalls als Download zur Verfügung stellt.

Die IK-Bau NRW bittet ausdrücklich um Beachtung der vorgenannten Hinweise. Künftig erfolgt eine Veröffentlichung von Hinweisen und Erlassen des Ministeriums regelmäßig unter der Rubrik Infos für > Sachverständige (saSV) > Erlasse und Hinweise des Ministerium auf der Internetseite der Kammer [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de).

*Fortsetzung von Seite 4*

sinnvoll sein könne. Die rechnerische Überprüfung der Nachweise ergab überraschenderweise, dass die als höherwertig geltenden Bedarfsausweise offenbar fehleranfälliger sind und im Ergebnis bei der Neuberechnung deutlicher vom ursprünglich angegebenen Wert abweichen als die Verbrauchsausweise. Ursachen könnten unter anderem in der Verwendung unterschiedlicher Software, unterschiedlicher Annahmen bei den Eingangswerten oder fehlerhafter Informationen liegen. Hier soll künftig eine Vereinfachung sowie eine

Anpassung der Rechnungsgrundlagen (z.B. Standardannahmen für Heiz- und Lüftungsverhalten) für eine höhere Reliabilität und Vergleichbarkeit sorgen. Die Trennung von Verbrauchs- und Bedarfsausweisen solle aber beibehalten werden; beide Systeme sollen weiterhin nebeneinander bestehen.

Weitere Informationen sowie die komplette Studie zum Download erhalten Sie auf der Internet-seite des BBSR unter [www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Ablage\\_\\_Mel-dungen/BMVBS-Online\\_\\_01.html](http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Ablage__Mel-dungen/BMVBS-Online__01.html)

## GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz und dem Bauproduktengesetz vom 18. Januar 2011**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Energieeinsparungsgesetzes wird die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz und dem Bauproduktengesetz vom 4. November 2008 (GV. NRW. S.686) wie folgt geändert: Die Verordnung erhält folgende Bezeichnung: „Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, dem Bauproduktengesetz und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008“. Zuständig werden die für das Bauwesen und für die Energieeinsparung zuständigen Ministerien. Diese Verordnung ist am 29.01.2011 in Kraft getreten.

[GV. NRW. 2011 S.18](#)

**1. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2011**

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S.296) in Verbindung mit § 5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2010 (GV. NRW. S.544), sowie auf Grund des § 23 Nummer 7 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S.765), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 390) geändert. Diese Verordnung ist am 12.02.2011 in Kraft getreten.

[GV. NRW. 2011 S.169](#)

## AKTUELLER RECHTSFALL

# Urteil zur Unterschreitung der HOAI-Mindestsätze

**Das Problem:** Die HOAI ist staatliches Preisrecht und steht insoweit nicht zur Disposition der vertragschließenden Parteien. Der HOAI-Mindestsatz ist eine zwingende Preisvorschrift, gegen die nur in eng umgrenzten Fällen verstoßen werden kann. Genau wie nach der HOAI 1996 in § 4 Abs. 2 geregelt worden ist, dass die festgesetzten Mindestsätze nur durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden dürfen, regelt dies nun in der HOAI 2009 § 7 Abs. 3 exakt gleich. Die Unterschreitung der HOAI-Mindestsätze geschieht durch marktmächtige Auftraggeber durch verschiedene „Tricks“.

So können z.B. Pauschalhonorare abgeschlossen werden, die bei Nachkalkulation über die gesetzlichen Honorarparameter unterhalb des Mindestsatzes liegen, falsche, sprich zu niedrige Honorarzonen vereinbart werden, Umbauschläge nicht vereinbart werden. 2 neue Entscheidungen bringen weiter Klarheit, wann denn nun ausnahmsweise die HOAI-Mindestsätze unterschritten werden können.

**Der Fall:** Um überhaupt zu einer möglichen wirksamen HOAI-Mindestsatzunterschreitung gelangen zu können, muss formell eine schriftliche Vereinbarung, spätestens bei Auftragserteilung, abgeschlossen worden sein, worin ein Minderhonorar festgelegt wird. Liegt diese Form bereits nicht vor, ist der Bauherr, der sich auf eine Minderhonorarvereinbarung beruft, nicht schutzwürdig.

Das OLG Hamm, Urteil vom 26.05.2010 – 24 U 100/07 -, NZBau 2/2011, 114 ff., weist ergänzend darauf hin, dass schutzwürdig über Treu und Glauben ein erfahrener Bauherr größerer Bauvorhaben, der der HOAI kundig ist bzw. kundig sein müsste,

sowieso nicht ist. Derartige Bauherren verfügen regelmäßig über hinreichende Erfahrungen zur Abrechnung mit Ingenieuren und Architekten. Sie müssen deshalb wissen, dass für Ingenieure und Architekten preisrechtliche Regelungen gelten, die einen ruinösen Preiswettbewerb verhindern sollen.

Aus diesem Grunde ist es nur möglich, die HOAI-Mindestsätze – gleich durch welche Tricksereien – zu unterbieten, wenn das Vertragsverhältnis von den normalen Vertragsverhältnissen sich grundlegend unterscheidet. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Leistungen des Planers nur von geringem Aufwand sind oder eine enge Beziehung rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer oder persönlicher Art zwischen Bauherrenschaft und Planer bestehen. Ausnahmen sind deshalb äußerst selten.

Die Abrechnung unterhalb der Mindestsätze allein rechtfertigt nicht den Schluss, der Planer biete ja nun selbst eine HOAI-Mindestsatzunterschreitung an, hieran müsse dieser sich festhalten lassen. Eine solche spätere Vereinbarung nach Abschluss des Bauvorhabens unterhalb des Mindestsatzes ist zwar möglich, setzt aber voraus, dass der Planer über seine Minderabrechnung klipp und klar erklärt, mehr als das abgerechnete Honorar verlange er nicht. Wenn eine solche Erklärung vorliegt und der Bauherr zügig zahlt, kann ein solches Verhalten zwischen den Parteien als Vergleich angesehen werden, was aber nur dann der Fall ist, wenn zwischen den Parteien kein weiterer Streit, z. B. über Mängel, besteht. Die Konsequenz aus dem o.g. Rechtsstreit war, dass das OLG Hamm dem Tragwerksplaner eine Aufstockung des Minderhonorars auf das Mindestsatzhonorar zugesprochen hat. Anders eine neue Entscheidung des OLG Stuttgart, Ur. vom 21.09.2010

## MINISTERIALBLATT NRW

**Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – VIII.2-2010-2/11 – vom 27.1.2011**

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 26.1.2006, zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.9.2010 (SMBl. NRW. 2370), wird umfangreich (in 31 Punkten) geändert.

[MBI. NRW. 2011 S.47](#)

**Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL Bestand-Invest); RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr -VIII.7 – 31 – 3/2011-vom 27.1.2011**

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26.01.2006 (MBL. NRW. S.156) wird geändert, um

- die energetische Erneuerung des Wohnungsbestandes zu forcieren
- denkmalgerechten energetischen Erneuerung von selbst genutztem Wohnraum zu fördern
- eine Reduzierung von Barrieren im Bestand zu erreichen
- Maßnahmen zur baulichen Anpassung und zum Umbau von bestehenden Altenwohn- und Pflegeheimen zu fördern
- bauliche und siedlungsstrukturelle Probleme von hoch verdichteten Sozialwohnungsbeständen der 1960er und 1970er Jahre zu lösen.

[MBI. NRW. 2011 S.76](#)

Allgemeiner Hinweis:

Die aktuellen Gesetz- und Verordnungsblätter wie auch die Ministerialblätter stehen im Internet unter [www.recht.nrw.de](http://www.recht.nrw.de) kostenfrei zur Verfügung.

– 10 U 50/10 -, NZBau 2/2011, 110 ff. Im Stuttgarter Fall war zum Einen ein Pauschalhonorar schriftlich vereinbart worden vor Auftragserteilung, welches bei

*Fortsetzung: nächste Seite*

Fortsetzung von Seite 6

Nachkalkulation unterhalb der HOAI-Mindestsätze lag. Allerdings meint das OLG Stuttgart, dass hier ein Ausnahmefall nach § 7 Abs. 3 HOAI vorläge (§ 4 Abs. 2 HOAI 1996). Die Besonderheit lag nämlich hier darin, dass der Bauherr Vorarbeiten zur Tragwerksplanung kostengünstig im Ausland hatte ausführen lassen und diese Vorarbeiten dem deutschen Tragwerksplaner zur Verfügung gestellt hatte. Auf der Basis zur Verfügung gestellter Vorarbeiten arbeitete der Tragwerksplaner mit der Bauherrenschaft ständig zusammen. Er fertigte innerhalb von 3 Jahren in 17 Fällen Planungsleistungen, die er regelmäßig auf Basis einer Pauschale, die unterhalb der HOAI-Mindestsätze lag, abrechnete. Damit war der Tragwerksplaner aus Sicht des Gerichtes ein ständiger Subunternehmer des Bauträgers und gleichsam als verlängerter Arm des Bauträgers tätig.

Die Zusammenarbeit war so intensiv, dass der Umsatz des Tragwerksplaners bis zu 20 % aus Arbeiten gegenü-

ber dem Bauträger bestand. In diesem Sonderfall meinte das Gericht, die ständige Zusammenarbeit des Tragwerksplaners mit dem Bauträger einerseits, andererseits die Abrechnung von etwa 77 % des Mindestsatzhonorars sei noch als Ausnahme akzeptabel nach § 4 Abs. 2 HOAI 1996.

Die letztbenannte Ausnahmeentscheidung darf aber nur vor dem Hintergrund gesehen werden, dass das vorliegende Dauervertragsverhältnis besonders auf Grundlage eines Rahmenvertrages im Einzelfall den Kriterien des „Ausnahmefalles“ genügt. Eine lediglich einmalige oder gar vereinzelte aber regelmäßige Zusammenarbeit genügt dagegen nicht. Es muss vielmehr eine ständige Geschäftsbeziehung zwischen einem Bauträger und einem Tragwerksplaner vorliegen, um eine enge wirtschaftliche Beziehung annehmen zu können. Dies ist die Voraussetzung, von der ausgehend man zu dem Ergebnis kommen kann, ein Ausnahmefall zur HOAI-Unterschreitung läge vor.

RA Professor Dr. jur. Sangenstedt

## Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung zu folgenden Zeiten an:

Dr. Wolfgang Appold  
Telefon: 0211 13067-148  
Fax: 0211 13067-150

RA'in Friederike von Wiese-  
Ellermann  
montags bis freitags 8.30 bis  
12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Telefon: 0521 82092  
Fax: 0521 84199

RA Prof. Dr. jur. Rudolf  
Sangenstedt  
montags bis freitags 9,00 bis  
18.00 Uhr  
Telefon: 0228 972798-0  
Fax: 0228 972798-209

## SEMINARE DER INGENIEURAKADEMIE WEST IM MAI 2011

Datum	Nr.	Titel
09.05.	11-16067	Konfliktgespräche: Professionelle Vorbereitung
10./11.05.	11-16163	Energetische Bewertung von Nichtwohngebäuden - Seminar und Lernwerkstatt zur DIN V 18599 (2-tägig)
10.05.	11-15352	Bearbeitung von Gerichtsaufträgen / Inhalt und Aufbau von Sachverständigengutachten
11./12.05.	11-16235	Bauordnungsrecht kompakt (2-tägig)
16.-20.05.	11-15245	Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (5-tägig)
17.05.	11-16201	Schäden im Holzbau: kennen lernen, sanieren und vermeiden
18.05.	11-15353	Selbständiges Beweisverfahren gemäß § 485 ff. ZPO
18.05.	11-15354	Der Ortstermin des Sachverständigen
19.05.	11-16202	Konstruktions- und Berechnungsbeispiele aus dem Stahlhoch- und Industriebau
20.05.	11-16203	Einwirkungen auf Tragwerke – Regelungen der Eurocodes und Nationalen Anhänge
23./24.05.	11-16072	Betriebswirtschaft kompakt (2-tägig)
25.05.	11-15355	Der Sachverständige als Schiedsgutachter
26.05.	11-15755	Projektorganisation

Zur Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung: Telefon 0211 130 67-126, akademie@ikbaunrw.de. Die Inhalte sowie weitere Details können Sie dem Jahresprogramm und der Internetseite [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de), Rubrik „Ingenieurakademie West“, entnehmen. Bei ausgebuchten Seminaren versuchen wir, schnellstmöglich neue Termine festzulegen. Für alle Veranstaltungen gelten die Teilnahmebedingungen der Ingenieurakademie West und werden vom Teilnehmer mit der Anmeldung als verbindlich anerkannt.

## GEBURTSTAGE

APRIL

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.  
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- |   |   |
|---|---|
| <p>60 Jahre Dipl.-Ing. Werner Kater,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dr.-Ing. Christian Fischer<br/>Ingenieur Christiaan A. Daamen<br/>Dr.-Ing. Volker Schrödter<br/>Dr.-Ing. Reinhold Hahlhege,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Wolfgang Daubenspeck<br/>Dipl.-Ing. Karlheinz Busen,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Hans Gabrielli<br/>Dipl.-Ing. Winfried Rücker,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Leonhard Eyckers,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. (FH) Norbert Bogusch<br/>Dr.-Ing. Yousef Berrou<br/>Dipl.-Ing. Helmut Strake<br/>Dipl.-Ing. Heinz-Josef Münch,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Friedhelm Krensing,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Hubertus Heuel,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Lothar Kiehn<br/>Dipl.-Ing. Heinz-Joachim Sobottka,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Ing. (grad.) Georg Esseling<br/>Dipl.-Ing. Bernhard Teich<br/>Dipl.-Ing. Doris Voeste<br/>Dipl.-Ing. Werner Henneker,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Manfred Nolda</p> | <p>70 Jahre Dipl.-Ing. Diethelm Niebaum<br/>Ingenieur Dieter Bittner,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dr.-Ing. Peter Küffner,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Wolfgang Fränzer,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Horst Hübner,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Hermann Wickel,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dr.-Ing. Hans Groß,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Manfred Schulte,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Gunter Stegemann</p>   |
| <p>65 Jahre Dipl.-Ing. Leo Justen<br/>Dipl.-Ing. Hans-J. Tegethoff,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Wolfgang Klein, ÖbVI<br/>Dipl.-Ing. Frank-Roland Ruchay,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. (BA) Paul Börger<br/>Dipl.-Ing. Hans Josef Winkler,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Heinz Bödicker, ÖbVI<br/>Dipl.-Ing. Heinz Dieter Ommer,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Hans-Bernd Schulze</p>   | <p>75 Jahre Dipl.-Ing. Reiner van Briel,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Gerhard Sprenger,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Alfons Gayhoff,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Jürgen Eger,<br/>Beratender Ingenieur</p> <p>80 Jahre Dipl.-Ing. Achim Starck</p> <p>81 Jahre Ingenieur Hans-Albert Henne sen.,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Johann Siebenmorgen</p> <p>82 Jahre Dipl.-Ing. Siegfried Dargel,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Heinrich Wilmes,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Dietrich-B. Heller,<br/>Beratender Ingenieur</p> <p>83 Jahre Dipl.-Ing. Edmund Weber,<br/>Beratender Ingenieur</p> <p>84 Jahre Ingenieur Werner Rother,<br/>Beratender Ingenieur<br/>Dipl.-Ing. Hans-Günter Schiborski</p> |